

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Wolf (FDP)

vom 01. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Dezember 2022)

zum Thema:

Hat sich die BSR verkalkuliert?

und **Antwort** vom 19. Dez. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Christian Wolf (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14160
vom 01.12.2022
über Hat sich die BSR verkalkuliert?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

- 1) Werden neben den Müllgebühren für Haushalte auch andere Gebühren der BSR, z.B. die Anliefergebühren in Ruheleben (für andere Abfallfirmen) und den Recyclinghöfen (für Bürger) erhöht?
 - a. Wenn ja, um wie viel?
 - b. Wird der sogenannte Komfortzuschlag ebenfalls erhöht?
 - c. Welche Kapitalrendite geht in die Gebührenkalkulation ein? Und welcher Eigenkapitalrendite entspricht dies?

Zu 1): Die BSR teilen zu dieser Frage mit, dass eine Andienung von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen an die BSR rechtlich nur dann vorgesehen ist, wenn eine vorrangige Verwertung gemäß dem Rahmen der Gewerbeabfallverordnung nicht möglich ist. Die

Annahmegebühr für Direktanlieferungen wird zur Vermeidung von Fehlanreizen deshalb in Anlehnung an den Marktpreis angepasst. Für die Kalkulationsperiode 2023/24 beträgt die Annahmegebühr 180 EUR/Mg (Gebührenperiode 21/22 150 EUR/Mg).

Die Nutzung der Recyclinghöfe für die Bürger bleibt weiterhin für haushaltsübliche Mengen überwiegend entgeltfrei. So können z.B. Sperrmüll (3 m³), Baum- und Strauchschnitt (1 m³) und Elektrogeräte (unbegrenzt) gebührenfrei angeliefert werden. Die Preise für Laubsäcke und Müllsäcke bleiben ebenso wie die übrigen Entgelte auf den Recycling-Höfen (RC-Höfen)(z.B. für Altreifen) unverändert.

Die Transportgebühren (ehemals Komfortzuschlag) bleiben ebenso wie viele andere Gebühren (u.a. Biotonne, Sperrmüllabholung) unverändert.

Im Rahmen der Planung wird keine Eigenkapitalrendite ausgewiesen. Handelsrechtliche Gewinne der BSR AöR entstehen zum einen durch Gewinne aus dem gewerblichen Geschäft (u.a. die Gewinne der Beteiligungsgesellschaften der BSR), die keinen Einfluss auf die Gebührenentwicklung haben, und zum anderen aus der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals (BNK) im hoheitlichen Bereich. Die Höhe der Verzinsung des BNK wird durch das Land Berlin per Rechtsverordnung festgelegt. Für das Jahr 2023 sind die BSR von einem BNK-Zinssatz i.H.v. 4,4% ausgegangen.

- 2) Werden Erträge aus Energielieferungen (Strom, Fernwärme) mit den Kosten der Abfallbeseitigung bei der Gebührenkalkulation verrechnet?
- a. Wenn ja, nach welcher Methodik wird hierbei vorgegangen?
 - b. Welche Auswirkungen hat die Strompreisbremse auf diese Erträge?

Zu 2): Die BSR teilen zu dieser Frage mit, dass im Rahmen der hoheitlichen Leistungserbringung kostenmindernde Erlöse u.a. bei den Kuppelprodukten aus dem Müllheizkraftwerk in Ruhleben anfallen (in erster Linie Verkauf von Dampf und Wärme). Diese Erlöse werden im Rahmen der Gebührenkalkulation verrechnet. Dabei werden methodisch neben den Erlösen aus Energielieferungen auch weitere kostenmindernde Erlöse (z.B. für Altholz und Schrott) berücksichtigt. Sie sind dem Gebührenkreis der Abfallwirtschaft zuzuordnen und mindern im Ergebnis die ansatzfähigen Kosten.

Die Auswirkungen der Strompreisbremse werden derzeit innerhalb der BSR geprüft und können aktuell noch nicht beziffert werden.

- 3) Welche konkreten Erhöhungen des Leistungsumfangs der BSR gegenüber der vorherigen Gebührenkalkulation sind mit eingerechnet worden (z.B. Sperrmüllabfuhr) und welcher Anteil der Preiserhöhungen ist auf diese Erhöhung des Leistungsumfangs zurückzuführen?

Zu 3): Zu dieser Frage teilen die BSR mit, dass in der Kalkulationsperiode 2023/24 umfangreiche Leistungsausweitungen berücksichtigt sind. Diese betreffen u.a. die Umstellung der Wertstoffsammlung auf eine berlinweite Behältersammlung (Abschaffung der Sacksammlung), die Etablierung von Sperrmüllkieztagen sowie den Ausbau der Biosammlung und die hochwertige Verwertung. Darüber hinaus werden die Zero Waste

Aktivitäten ausgeweitet. Die genannten Leistungsausweitungen sind in der Gebührensteigerung der Abfallwirtschaft mit insgesamt rd. 4,5 Mio. EUR p.a. enthalten. Neben diesen inhaltlichen Leistungsausweitungen kommt es in der Kalkulationsperiode 2023/24 planerisch auch zu steigenden Entleerungen z.B. bei Hausmüll und Bioabfall sowie in der Reinigung aufgrund der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse zu einem Anstieg der Äquivalenzquadratmeter. Diese Auswirkungen stellen Mengeneffekte dar und tragen somit nicht zu Gebührenerhöhungen bei. Die Gebührenerhöhung spiegelt jeweils ausschließlich den Preiseffekt wider.

Berlin, den 19. Dezember 2022

In Vertretung

Tino Schopf

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe